

Frühling auf Finkenrech am 25. und 26. April 2026
Herbst auf Finkenrech am 19. und 20. September 2026

Veranstalter:

Tourismus- und Kulturzentrale des Landkreises Neunkirchen
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler

§ 1 Allgemeines

- a. Die Verwendung des Begriffs „Händler“ bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter und erfolgt ausschließlich zur Vereinfachung.
- b. Die Teilnahmebedingungen gelten nach der Anmeldung durch den Händler und der schriftlichen Zusage durch den Veranstalter als angenommen.

§ 2 Veranstaltungszeiten

Frühling auf Finkenrech

Samstag, 25.04.26: 11.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag, 26.04.26: 11.00 bis 18.00 Uhr

Herbst auf Finkenrech

Samstag, 19.09.26: 11.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag, 20.09.26: 11.00 bis 18.00 Uhr

§ 3 Teilnahme

a. Teilnehmerkreis

Die Teilnahme ist grundsätzlich gewerblichen Anbietern sowie Vereinen vorbehalten. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen (z. B. für Hobbykünstler oder gemeinnützige Institutionen) zugelassen werden. Ein Anspruch auf Teilnahme oder die Zulassung einer Ausnahme besteht nicht.

b. Auswahlkriterien

Der Veranstalter trifft die Auswahl der teilnehmenden Händler nach eigenem Ermessen. Die Auswahl orientiert sich an der Attraktivität, der Qualität der Produkte sowie an einem abwechslungsreichen Gesamtangebot für die Besucher. Liegen mehrere Bewerbungen mit einem gleichartigen Angebot vor, entscheidet der Veranstalter über die Platzvergabe.

c. Konkurrenzregelung

Um die Vielfalt des Marktes zu wahren, können maximal drei Händler mit vergleichbaren Angeboten teilnehmen. Ein Konkurrenzschutz wird ausdrücklich nicht gewährt.

d. Verbindlichkeit und Zusage

Das alleinige Zusenden einer Anmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht erst nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Entscheidungen über Zu- und Absagen erfolgen nach Ermessen des Veranstalters und müssen nicht begründet werden.

e. Warenangebot

Der Veranstalter kann den Verkauf von Waren untersagen, die in der Anmeldung nicht aufgeführt oder in der Bestätigung nicht ausdrücklich genehmigt wurden.

f. Präsenzpflcht

Eine Teilnahme ist verpflichtend an beiden Veranstaltungstagen (Samstag und Sonntag) über den gesamten Zeitraum der Öffnungszeiten möglich.

§ 4 Teilnahmegebühren pro Veranstaltung

- a. 5,00 Euro pro m² für den Verkauf von Waren (Mindestgebühr 45,00 Euro)
- b. 6,50 Euro pro m² für den Verkauf von vor Ort zu verzehrenden Speisen und Getränken (Mindestgebühr 58,50 Euro)

Die Teilnahmegebühren gelten für beide Veranstaltungstage. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Händler, die nicht rechtzeitig zahlen, werden ohne Ausnahme von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 5 Stornierung

- a. Bei einer Stornierung durch den Händler gelten folgende Stornogebühren:
 - bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei
 - bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 Prozent des Rechnungsbetrags
 - bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 Prozent des Rechnungsbetrags
 - ab 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn bis zum Veranstaltungstag: 100 Prozent des Rechnungsbetrags
- b. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen ist der Eingang der schriftlichen Stornierung beim Veranstalter.
- c. Erscheint ein Händler ohne Stornierung nicht zur Veranstaltung, ist der Rechnungsbetrag vollständig zu zahlen.

§ 6 Vorbehalt des Stattfindens der Veranstaltung

Kommt die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder erheblicher Sicherheitsrisiken, nicht oder nicht vollständig zustande, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz weiterer Aufwendungen.

§ 7 Aufbau und Abbau

- a. Der Aufbau ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:

Frühling auf Finkenrech

Freitag, 24. April 2026: 14.00 bis 17.30 Uhr

Samstag, 25. April 2026: 08.00 bis 10.30 Uhr

Herbst auf Finkenrech

Freitag, 18. September 2026: 14.00 bis 17.30 Uhr

Samstag, 19. September 2026: 08.00 bis 10.30 Uhr

Eine Einfahrt auf das Gelände ist an Veranstaltungstagen ab 10.00 Uhr nicht mehr möglich.

- b. Händler mit gastronomischem Angebot auf dem Festplatz bitten wir, am ersten Veranstaltungstag bis spätestens 9.15 Uhr auf ihrem Platz zu stehen. Danach werden Sitzgarnituren für die Besucher aufgebaut. Aufbauarbeiten am Stand sind selbstverständlich danach noch möglich, aber eine Ein- und Ausfahrt auf den Festplatz nicht mehr.
- c. Eine Teilnahme ist an beiden Veranstaltungstagen verpflichtend. Ein Abbau oder Verlassen des Standplatzes vor 18.00 Uhr am Sonntag ist nicht gestattet.
- d. Ein vorzeitiger Abbau, eine Nichtteilnahme am Sonntag oder ein Nichterscheinen am zweiten Veranstaltungstag stellt einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen dar und kann zum Ausschluss von zukünftigen Märkten führen.

g. Der Veranstalter stellt in der Nacht von Samstag auf Sonntag eine Nachtwache.

§ 8 Strom und Wasser

a. Strom und Wasser stehen ab Freitag 14.00 Uhr zur Verfügung. Der Bedarf muss mit der Anmeldung mitgeteilt werden.

b. Der Händler stellt ein geeignetes, intaktes und geprüftes Stromkabel selbst bereit und sorgt für die Installation an der zugewiesenen Verteilerstelle.

c. Geeignete und geprüfte Entnahmestellen für Trinkwasser werden bereitgestellt. Jeder Händler ist für die ordnungsgemäße Trinkwasseranbindung mit zulässigen Schläuchen selbst verantwortlich.

d. Gebühren:

Stromanschluss 230 V: 30,00 Euro pauschal

Stromanschluss 380 V: 40,00 Euro pauschal

Wasseranschluss: 30,00 Euro pauschal

§ 9 Stand und Standplatz

a. Spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung erhalten alle Händler die letzten Informationen (Parkausweis, Standplatznummer, Orientierungsplan und Infomaterial).

b. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

c. Der Veranstalter ist befugt, im Einzelfall auch nach Zuweisung den Standplatz aus wichtigem Grund gegen einen anderen auszutauschen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dabei nicht.

d. Zufahrt zum Festgelände und reservierten Parkplätzen:

samstags zwischen 08.00 und 10.00 Uhr

sonntags zwischen 08.30 und 10.00 Uhr

e. Fahrzeuge sind nach dem Ausladen unverzüglich auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

f. Verkaufsstände müssen sauber und unbeschädigt sein.

g. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

§ 10 Verpackungsmaterial

Im Sinne der Nachhaltigkeit bittet der Veranstalter darum, plastikfreie Verpackungen, Einweggeschirr und Tragetaschen zu verwenden.

§ 11 Pflichten und Haftung des Händlers

- a. Jeder Händler ist für seinen Stand und seine Waren selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Händlern eingebrachten Sachen sowie beschädigte und abhanden gekommene Verkaufsstände und Waren.
- b. Die geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie u.a. beim Gesundheitsamt Neunkirchen, Lindenallee 13, 66538 Neunkirchen.
- c. Händler, die mit Lebensmitteln arbeiten, benötigen gegebenenfalls ein **gültiges** Gesundheitszeugnis.
- d. Es sind alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere Jugendschutz, Arbeitsschutz, Gastronomie-, Bau- und Feuerschutzvorschriften.
- e. Ein geeignetes, gültiges und DIN-Norm-entsprechendes Löschmittel ist vorzuhalten.
- f. Der Händler übernimmt für seinen Verkaufsstand sowie für seine Betriebsangehörigen, die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, die alleinige und volle Verantwortung.

§ 12 Müllentsorgung

- a. Händler, die Einweggeschirr oder Einwegbesteck nutzen, müssen geeignete Müllgefäße bereitstellen.
- b. Jeder Händler entsorgt seinen Müll selbst. Andernfalls werden Gebühren und Arbeitsaufwand berechnet.

§ 13 Verkauf von Getränken

Der Verkauf von alkoholfreien Getränken sowie Bier und Biermischgetränken ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich dem Veranstalter vorbehalten.

§ 14 Datenschutz und Veröffentlichung

- a. Der Händler erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name und sein Angebot in einer Händlerliste (z. B. auf der Homepage, Facebook, vor Ort) veröffentlicht werden.
- b. Ergänzend gelten die allgemeinen Datenschutzhinweise der Tourismus- und Kulturzentrale des Landkreises Neunkirchen. Diese informieren über die Rechte der Betroffenen (Auskunft, Berichtigung, Löschung) und die Verarbeitung der Daten. Der vollständige Text ist unter www.region-neunkirchen.de/datenschutz abrufbar.

§ 15 Ansprechpartner vor Ort

Mitarbeiter des Veranstalters sind während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung vor Ort und telefonisch unter **0170 3709065** erreichbar.

Schlussbestimmung

Bei Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen behält sich der Veranstalter vor, den Händler von der Veranstaltung auszuschließen und bei zukünftigen Vergaben nicht mehr zu berücksichtigen.